



Nutzungsvereinbarung für Mitglieder

Zwischen dem Gymnasial-Turn-Ruder-Verein Neuwied 1882 e.V.

- Vermieter

und

Herrn/Frau _____

- Mieter -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Nutzungszweck/Nutzungsdauer

Der Vermieter gestattet dem Mieter die Nutzung des Vereinsraums im 2. Obergeschoss des Bootshauses, Rheinstr. 54, 56564 Neuwied zur Durchführung einer

(Zweck der Veranstaltung)

mit ca. _____ Personen

vom (Datum, Uhrzeit) _____ bis (Datum, Uhrzeit) _____

Es handelt sich um eine private Veranstaltung ohne kommerziellen Hintergrund.

§ 2 Nutzungsgegenstand

Der Mieter ist berechtigt, folgende Räumlichkeiten und Gegenstände zu nutzen:

1. Vereinsraum im 2. Obergeschoss des Bootshauses (inkl. Tische und Stühle)
2. Küchenzeile (inkl. elektrische Geräte, Zapfanlage und Inventar)
3. Toiletten im 2. Obergeschoss
4. Terrasse im 2. Obergeschoss (inkl. Mobiliar, soweit vorhanden)
5. Geschirr und Besteck (für 60 Personen vorhanden)
6. Der Mieter verpflichtet sich, Bier und alkoholfreie Getränke (gem. beigefügter Liste) über den Vermieter, zu den angegebenen Einkaufspreisen, zu beziehen. Zusätzlich wird ein Energiekostenzuschlag von 5,00 Euro des Getränkelieferanten weitergegeben.

§ 3 Nutzungsentgelt / Reinigung

1. Die Höhe des Nutzungsentgeltes beträgt € 100,--, für Mitglieder der Jugendabteilung € 80,--, bei einer Anmietung von 14 Uhr bis 14 Uhr des folgenden Tages. In den Wintermonaten Oktober bis März müssen wir leider zusätzlich einen Energiekostenanteil von € 10,00 erheben.
2. Die Reinigung durch den Mieter umfasst die Beseitigung von grober Verschmutzung, das Fegen des Fußbodens, das Abwischen der Flächen (Tische, Theke, Küche), das Reinigen und Einräumen des benutzten Inventars (Gläser, Geschirr, Besteck) und die Entsorgung des Abfalls.
3. Für das feuchte Putzen des Bodens im Vereinsraum und das Reinigen der Toiletten gibt es 2 Möglichkeiten;

erfolgt durch den Mieter

erledigt eine Reinigungskraft für einen Betrag von € 50,--, die zusätzlich vom Mieter zu bezahlen sind. **Dazu sind die Stühle auf die Tische zu stellen!!**

Ist bei Reinigung durch den Mieter eine Nachreinigung erforderlich, werden hierfür € 50,-- in Rechnung gestellt. Die Entscheidung trifft der Vereinsverantwortliche, der die Abnahme durchführt.

Beschädigte oder abhanden gekommene Gläser, Geschirr etc. werden mit der Getränkeabrechnung in Rechnung gestellt.

§ 4 Haftung

1. Das Mietobjekt wird in dem Zustand überlassen, in dem es sich bei Beginn des Mietverhältnisses befindet. Die Haftung des Vermieters für anfängliche Mängel ist ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter hat den Mangel arglistig verschwie-

gen. Die Haftung des Vermieters für anfängliche Rechtsmängel ist von dieser Regelung ausgenommen.

2. Entsteht während der Mietzeit ein Mangel, so haftet der Vermieter für dadurch entstehende Sach- und Vermögensschäden des Mieters nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für vom Vermieter verschuldete Schäden an Gesundheit, Leib und Leben des Mieters.

§ 5 Schlüsselübergabe

1. Dem Mieter wurden folgende Schlüssel überlassen:
-

2. Die übergebenen Schlüssel sind Eigentum des Vermieters. Ein Verlust ist sofort anzuzeigen.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

1. Der Mieter verpflichtet sich zur Anerkennung des Jugendschutzgesetzes, insbesondere zur Beachtung der erforderlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung von Veranstaltungen.
2. In den Räumlichkeiten des Vermieters besteht absolutes Rauchverbot. Der Mieter hat für die Einhaltung des Rauchverbotes zu sorgen.
3. Der Abfall ist vom Mieter zu entsorgen. Eine Entsorgung in den Mülltonnen des Vermieters ist nicht gestattet.
4. Der Mieter stellt Leergut und volle Kästen nach der Veranstaltung wieder vor dem Getränkelager in der Bootshalle ab.
5. Dekorationen dürfen nicht mit Nägeln oder Tackerklammern an Wänden, Türen, Decken oder Holz befestigt werden. Nach Abschluss der Veranstaltung sind Dekorationen vollständig zu entfernen.
6. Belästigungen der Anwohner, insbesondere ruhestörender Lärm, sind zu vermeiden.

7. Der Vermieter behält sich die jederzeitige Kontrolle der Einhaltung der Ordnung vor. Er ist auch berechtigt, im Falle der Nichteinhaltung ein Hausverbot mit sofortiger Wirkung auszusprechen.
8. Änderungen oder Ergänzungen des Nutzungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
9. Sind einzelne Bestimmungen des Nutzungsvertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages.
10. Sonstige Vereinbarungen:

Neuwied, den _____

Gymnasial-Turn-Ruder-Verein Neuwied 1882 e.V.

Vermieter

Mieter